

ten Jahrhunderte, nämlich die klare Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht aufs Spiel gesetzt, ohne daß den Interessen der Opfer besser gedient werden würde« (S. 184). Alles in allem liegt die Stärke der Arbeit weniger in ihrem rechtspolitischen Bereich – die marginalen Veränderungsvorschläge dürften kaum geeignet sein, die VmS aus ihrem Schattendasein herauszuführen – als in der sorgfältigen Aufarbeitung der historischen Entwicklung der Gesetzgebung und der Anwendungspraxis der VmS in der Rechtsprechung (ausführlich werden unter anderem spektakuläre Fälle wie der »Hamburger Kessel« oder der Fall »Modrow« dargestellt). Die statistische Auswertung anhand der Strafverfolgungstatistiken fällt demgegenüber recht kurz aus.

Diese Lücke füllt die empirisch orientierte Arbeit von Scheel. Er hat eine repräsentative Stichprobe von mehr als 2.000 Fällen des Bundeszentralregisters sowie 400 einschlägige Strafakten ausgewertet, um die besonderen Fallkonstellationen in der Praxis der VmS herauszuarbeiten. Dies ist ihm in herausragender Weise gelungen. Die Befunde zeigen, daß die Analyse der (veröffentlichten) Rechtsprechung zu kurz greift, weil das gesamte Spektrum der VmS so nicht zutreffend abgebildet wird. So zeigt Scheel unter anderem auf, daß die VmS in beachtlichem Umfang auch bei schwererer Kriminalität (z.B. bei Delikten mit erhöhtem Mindeststrafrahmen, etwa Diebstahl in einem besonders schweren Fall) häufiger Anwendung findet, gelegentlich auch bei Wiederholungstätern. Anhand eines Regionalvergleichs verdeutlicht die Untersuchung das schon *de lege lata* erhebliche Potential der Verwarnung. Wenn im OLG-Bezirk Bremen pro 100.000 Einwohner mehr als 50 Mal so viele Verwarnungen ausgesprochen werden als z.B. in Nürnberg (vgl. S. 98), gibt es offensichtlich unausgeschöpfte Spielräume, die nur mit regionalen Strafzumessungstraditionen, nicht aber der Zahl geeigneter Fälle zu erklären sind. Ansatzweise wird hierbei – wie in anderen Bereichen der Strafzumessung und des Strafvollzugs auch – ein Nord-Süd-Gefälle erkennbar. Scheel arbeitet in differenzierter Weise die typischen Fallgruppen heraus, die belegen, daß die Praxis durchaus flexibel und mit

wachsender Tendenz den Spielraum für die gesetzlich erst 1975 eingeführte (und zunächst mit großen Vorbehalten und als absolute Ausnahmevorschrift angesehene) VmS zu nutzen wußte. Rechtspolitisch fordert Scheel in Anlehnung an Schöch eine Ausweitung der VmS, insbesondere durch Ersetzung der sog. Würdigkeitsklausel des § 59 I Nr. 2 StGB durch eine Eignungsklausel, wodurch eine Öffnung für erheblichere als Bagatelldelikte erreicht bzw. verstärkt werden könnte, ohne daß es zu einem konturlosen Nebeneinander von Geldstrafe und VmS käme (S. 203 f.). Das Dilemma der VmS liegt zweifellos darin, daß die prozessualen Reaktionen der §§ 153 ff. StPO das Potential der VmS weitgehend abschöpfen. Das Verdienst der Arbeit von Scheel liegt darin, die empirischen Fallgestaltungen und unausgeschöpften Spielräume schon *de lege lata* aufgezeigt zu haben. Beide Arbeiten verdeutlichen, daß die Reformentwicklung bezüglich nicht freiheitsentziehender Sanktionen ein stimmiges Gesamtkonzept erfordert, das angesichts der zunehmend sichtbaren Grenzen der Geldstrafe infolge Mittellosigkeit vieler Verurteilter notwendigerweise zu einer Aufwertung der VmS führen muß, will man nicht die Rückkehr zu repressiveren Sanktionen wie der kurzen Freiheitsstrafe riskieren.

Frieder Dünkel

Eva Maria Neumayer-Wagner
Die Verwarnung mit Strafvorbehalt. Ihre Entstehung, gegenwärtige rechtliche Gestaltung, praktische Handhabung und ihr Entwicklungspotential. Berlin: Duncker & Humblot, 247 Seiten, DM 98,-

Jens Scheel
Die Rechtswirklichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59-59c StGB). Göttingen: Cuvillier Verlag, 218 Seiten, DM 62,-

Cremer-Schäfer/Steinert: Straflust
Kritische Kritiker

Populisten, das sind die Kollegen und Kolleginnen, die Strafbedürfnisse nicht nur delegitimieren, sondern unter bestimmten Voraussetzungen akzeptieren, die es also aufgegeben haben, ihr Leben der Kritik

NEUE BÜCHER

■ Hans U. Eckert
Schuld – Verantwortung – Unrechtsbewusstsein
Bemerkungen zum personalen Konzept strafrechtlicher Sozialkontrolle
Forum Verlag
Godesberg
72 Seiten, 29,- DM

■ Marc Hudy
Elektronisch überwachter Hausarrest
Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
278 Seiten, 40,- DM

■ Jörg-Martin Jehle/
Petra Hoch (Hg.)
Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft
Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
Wiesbaden
313 Seiten, 32,- DM

■ Ricco Koslowski
Die Kriminologie der Tötungsdelikte
Peter Lang Verlag
Frankfurt
150 Seiten, 65,- DM

■ Gabriele Löschper
Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
383 Seiten, 88,- DM

■ Siegfried Müller/
Hilmar Peter (Hg.)
Kinderkriminalität
Empirische Befunde. Öffentliche Wahrnehmung. Lösungsvorschläge
Leske + Budrich
Opladen
322 Seiten, 36,- DM

■ Gerlinda Smaus
Das Strafrecht und die gesellschaftliche Differenzierung
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
353 Seiten, 88,- DM

■ Hartmut-Michael Weber
Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe
Für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
474 Seiten, 98,- DM

■ Wolfgang Weigand (Hg.)
Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion
Votum Verlag
Münster
136 Seiten, 26,80 DM

des Herrschaftsanspruchs jeder Repression – in welchem Gewande auch immer – zu widmen. Bei einem so weiten Verständnis von Populismus ist es klar, warum dieses Buch ein von Trauer und Zorn getränkter »Nachruf« (S. 19) auf die »Kritische Kriminologie« der späten 60er Jahren werden mußte. Der Blick zurück mißt die gegenwärtige Debatte am Maßstab der eigenen Jugendträume. Die paradoxe Botschaft ist eine Art linker Konservatismus. Sebastian Scheerer hat im KrimJ 2/1997 gezeigt, wie lähmend diese Haltung sein kann. »Anhedonia Criminologica« prägt die gegenwärtige Sprach- und Theorielosigkeit (beziehungsweise den Wiederholungszwang). Fragen wir also, wieso die Autoren nicht ak-

zeptieren können und wollen, daß kritische KriminologInnen sich verändern.

»Wer sich den Opfern und ihrem Leid zuwendet, kann sich nur schwer zugleich jenem des Täters annähern.« (Stangl, KrimJ 2/98, S. 141) Eine aufgeklärte Kriminologie muß also, so meine Überzeugung, eine Annäherung an beider Leid ermöglichen. Dies bedeutet aber, daß eine vorschnelle Parteinahme für den Täter oder das Opfer unterbleiben sollte. Leider prägte dies sowohl die kritische Kriminologie der 60er Jahre als auch die feministische Kritik der 70er und 80er Jahre, also die feministische Variante, die meint, die Kategorie des Patriarchats sei tragfähig und könne auch das negative Privileg männlich do-

miniierter Kriminalität erklären. Würde sich die kritische Kriminologie der 90er Jahre gelassener mit den positiven und negativen Aspekten gesteigerter Individualisierung und den unterschiedlichen Vorteilen und Kosten eines dichotomen Geschlechterverhältnisses befassen, könnten wir die »Anhedonia Criminologica« überwinden.

»Straflust und Repression« sammelt und reformuliert, was die Autoren in den letzten Jahrzehnten geschrieben haben und heute noch für wichtig halten. So gesehen wendet sich dieser Band an diejenigen, die nachlesen wollen, was in den späten 60er Jahren über Verbrechen & Strafe und Schwäche & Fürsorge gedacht wurde. Sehr instruktiv sind neben den Rückblicken einige jüngere Beiträge, wie etwa das Kapitel über »Fremdenfeindlichkeit und die Politik der Gewaltdrohung« (S. 135 ff.). Aber schon was so nebenher über feministische Kritik am täterorientierten Ansatz geschrieben bzw. nicht geschrieben wird, macht deutlich, daß die Veränderungen der Diskussionen innerhalb der eigenen Bezugsgruppe seit einigen Jahren nicht mehr angemessen rezipiert werden. Feminismus wird immer noch reduziert auf ein Unternehmen von »Moralunternehmerinnen« beziehungsweise auf patriarchatskritische Ansätze. Modernere Varianten der Geschlechterforschung werden also nicht als eigenständiger Diskurs ernst genommen. Unterstellt wird Frauenpolitikerinnen ein Perspektivenwechsel in Richtung »Viktismus« (S. 210 f.). Aber für Feministinnen ist dies nicht zwingend, zumindest würden sie den Terminus »Viktismus« zurückweisen. Daher frage ich mich, wieso der Blick auf die Opfer nicht ernst genommen und stattdessen kurzerhand unter »Straflust« subsumiert wird. Blättert man daraufhin den Band durch, entdeckt man allenfalls kurze, kaum verständliche, weil sehr apodiktische Sätze etwa auf S. 158 zum feministischen Ladenhüter Frauenkriminalität. Natürlich gibt es in der grauen Literatur sentimentale Geschichten über die »wahren Opfer« der Gesellschaft.

Aber es gibt auch präzise Studien. Diese fehlen, etwa die statistische Auswertung eines Jahrgangs von staatsanwaltschaftlichen Akten durch Ludwig-Mayerhofer/Rzepka (Kölner Zeitschrift für Soziologie 1991, S. 542 ff.),

die zeigt, daß es mit dem Frauen-Bonus nicht weit her ist. Die auf Aktenführung programmierte Staatsanwaltschaft sortiert Diebstähle nach »Schadenshöhe« und Vorbelastung des Beschuldigten. Wenn Frauen also selten angeklagt werden, dann ist diese geringe Registrierung – genau betrachtet – keine Folge der Selektivität der Instanzen, sondern muß mit unterschiedlichen Verhaltensweisen von Männern und Frauen erklärt werden (so auch die nicht zitierte Studie von Dagmar Oberlies, Streit 1994, S. 99 ff.). »Sozialer Ausschluß« durch Strafe ist also ein eher männliches Risiko. Daß es verstärkt Männer der Unterschichten trifft, hat viele Gründe, unter anderem könnte es auch an der Selektivität der kontrollierenden Instanzen liegen. Bei Armut sind die Gründe einfacher zu analysieren. Sie trifft Männer und Frauen, im Alter und in der Doppelrolle als Arbeitnehmerin und Mutter aber verstärkt Frauen. Männer dominieren also bei der positiven ebenso wie bei der negativen Karriere als Strafgefangener. Betrachten wir nun die Opferrisiken. Sie sind zwischen den Geschlechtern ungleich verteilt. Bei jungen Männern der Unterschicht kann die Täter- und die Opferrolle wechseln. Dasselbe Männlichkeitsgehalte kann kriminologisch wie viktimologisch analysiert werden. Bei Frauen hingegen folgt die im allgemeinen eher niedrige Opferrate dem eher zurückhaltenden Lebensstil vieler Frauen. Das Risiko, von einem Mann oder vom Partner mißhandelt zu werden, kann aber zum geschlechtsspezifischen Schicksal und damit zu einem die Identität prägenden Problem werden.

Diese Befunde können mit dem Schlagwort »Viktismus« nicht vom Tisch gewischt werden. Niemand glaubt, daß mehr Strafe gegen marginalisierte Unterschichtsmänner die dichotome Geschlechterkonstruktion beseitigen kann. Behauptet wird allenfalls, daß selektive Nichtbestrafung, etwa weil es sich um Beziehungsdelikte handelt, die Unordnung der Geschlechter ideologisch zementieren würde. Auch wer (S. 203) fordert, künftig Freier zu bestrafen, um sexuelle Ausbeutung zu bekämpfen, weiß, daß diese Forderung denselben Einwänden ausgesetzt ist wie eine Drogenpolitik mit strafrechtlichen Mitteln. Beiden ist kriminalpolitischer Eifer vorzuzur-

fen. Aber es lohnt sich darüber nachzudenken, ob nicht der Markt sexueller Dienstleistungen legalisiert und dann Ausbeutung kriminalisiert werden sollte. Die Verfasser gehen dem nicht nach und halten fest, es habe etwas Ironisches, daß »die politische Figur des ›Opfers‹ genau mit dem Niedergang des Patriarchats wieder vermehrt genutzt« werde (S. 211). Ich bin mir nicht sicher, ob es nicht konsequent ist, daß mit dem Niedergang des Patriarchats Opfer nicht nur als schwach und schutzwürdig definiert werden, sondern einen verfahrensrechtlich abgesicherten Einfluß auf Strafprozesse gewinnen wollen. Zugegeben, sie haben Schwierigkeiten, sich Gehör zu verschaffen. Aber wieso hinterfragen die Autoren nicht die Skepsis gegenüber der Nebenklagevertretung, die die populäre verfahrensrechtliche Debatte prägt? Aus Anfangsschwierigkeiten kann man nicht folgern, daß der Paradigmenwechsel weg vom Täter hin zu den konkret Betroffenen, den Opfern, unrealistisch und nur die fundamentale Kritik am Strafrecht ganz allgemein angemessen sei.

Nach diesem Exkurs zum Vorwurf des Viktimismus scheint es mir angebracht zu fragen, wie die konstruktivistische Gender-Forschung dargestellt wird. Sie ist nicht populistisch und nicht strafgläubig, sondern beobachtet das System der sozialen Kontrolle, um geschlechtsspezifische Muster der Reaktion auf Abweichungen zu beschreiben. Eigentlich hätte ein solcher Ansatz die Zustimmung der beiden Autoren finden müssen. Aber die Zustimmung bleibt aus, da der Ansatz ignoriert wird. Dies ist nun ein Versäumnis, das in meinen Augen nicht mehr akzeptabel ist. Nicht-Thematisierung ist eine stumme Form der Zensur und damit eine Form des sozialen Ausschlusses.

Dieses Muster der Nicht-Thematisierung wiederholt sich. Die gesamte Gegenwart der kriminologischen Diskurse kommt nur schemenhaft in den Blick. Dies liegt nur zum Teil daran, daß die persönliche Nähe zu Freunden, die neuerdings wissenschaftlich neue Wege gehen, einen offenen Diskurs erschwert hat und eine verschwiegene, aber andeutungsreiche Kultur der Tabuisierungen begünstigt. Was dies betrifft, so gibt es nur noch für Insider erkennbare Denk- und Sprachverbote. Immerhin, die Texte von etwas ent-

fernteren Vertretern des »Left Realism« (S. 21 ff. und 234 ff.) werden ansatzweise diskutiert. Aber sie werden mit einer diffamierenden Einleitung versehen, etwa: »Der große Bruch war die Entstehung des ›Left Realism‹, dieser seltsam verquere Entschluß von Leuten ziemlich in der Nähe des Zentrums der ›Kritischen Kriminologie‹, Thatchers ›autoritärem Populismus‹ eine Labour-Variante entgegenzusetzen und dafür ›Kriminalität ernst zu nehmen.« (S. 21) Auch der von Bussmann und Kreissl 1996 herausgegebene Band »Kritische Kriminologie in der Diskussion«, der immerhin kurz vorgestellt wird, muß sich schon in der Überschrift: »Zu neuen Ufern der Beliebigkeit« als postmodernen Unsinn abstempeln lassen. Wer nicht ausschließlich auf die Kontrolle von *Situationen* setzt (wie soll das bitte ohne Bezug zu handelnden Personen stattfinden?), dem wird unterstellt, er oder sie bezwecke den Ausschluß von *Personen*.

Strafe bezweckt den Ausschluß von Personen. Die Metapher vom Ausschluß als dem Ziel jeder Art von institutionalisierter Vergesellschaftung (Tabelle S. 166) beherrscht die Autoren. Nur sie selbst verzichten angeblich auf Ausgrenzung. Ein trügerisches Selbstbild, denn der selektive Umgang mit der Literatur im eigenen sozialen Umfeld und die apodiktische Art, verwandte Ansätze abzuwerten, ist geradezu klassisch für sanktionierenden Ausschluß. Jedenfalls vermisse ich eine den anderen in seiner Differenz anerkennende Debatte. Ignoranz ist in diesem Kontext nur deswegen keine Zensur, weil die beiden Autoren den Stil der wissenschaftlichen Auseinandersetzung im großen und ganzen nicht dominieren können. Sie präsentieren sich als Aussteiger aus dem Fach Kriminologie. Man kann ihnen daher als Kriminologin folgenlos ausweichen. Aber welchen Vorteil sollte dies bieten? Eine kultursoziologische Beschreibung von »Strafe & Hilfe« ist ein interessanter Ansatz. Zum Verständnis der Schlüsselkategorie der Autoren empfehle ich das genaue Studium der Tabelle auf S. 166: Aufgelistet werden Formen von Vergesellschaftung, zum Beispiel kapitalistischer Liberalismus und Arbeiterbewegung. In der Spalte »Form von sozialem Ausschluß« ist zutreffend für kapitalistische Systeme Armut und Arbeitslosigkeit als

NOMOS

aktuell

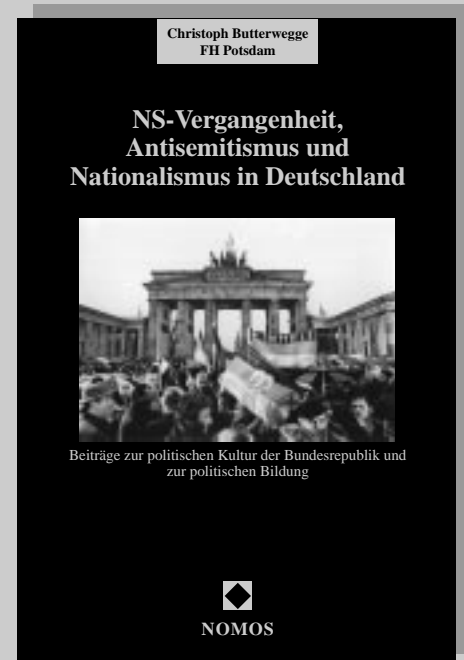
NS-Vergangenheit, Antisemitismus und Nationalismus in Deutschland

Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit scheinen gegenwärtig auf dem Vormarsch zu sein. Die sogenannte Neue Rechte kultiviert einen Nationalismus, der westlicher Aufklärung wieder Formen »deutscher Innerlichkeit« entgegenstellt, die parlamentarische Demokratie verächtlich macht und globalpolitische Verantwortung mit Großmachtambitionen verwechselt.

Politik und politische Bildung haben darauf bisher nicht oder nur unzureichend reagiert. »Rechte« Ideologien sind zwar keine mentalen »Restbestände« der Nazizeit, sondern primär ein Produkt der Gegenwart, das sich aus Fehlentwicklungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft speist. Dennoch kann man den Rechtsextremismus im vereinten Deutschland nur vor dem Hintergrund der wechselhaften Geschichte dieses Landes und seiner politisch-sozialen Kultur verstehen.

Die Beiträge des Sammelbandes behandeln die »Bewältigung« der NS-Vergangenheit und zeigen die Gefahren für die politische Kultur auf, die aus den gegenwärtigen antisemitischen und nationalistischen Tendenzen erwachsen. Sie benennen aber auch demokratische Alternativen zur Rechtsentwicklung im vereinten Deutschland, die diesen Strömungen die Nahrung entziehen könnten.

 **NOMOS Verlagsgesellschaft**
76520 Baden-Baden • Fax (07221) 2104-27



*Christoph Butterwege/
FH Potsdam (Hrsg.)
NS-Vergangenheit, Antisemitismus
und Nationalismus in Deutschland
Beiträge zur politischen Kultur
der Bundesrepublik und zur
politischen Bildung
Mit einem Vorwort von Ignatz Bubis
sowie Beiträgen von: Christoph
Butterwege, Ludwig Elm, Wolfgang
Gessenharter, Heiko Kauffmann, Arno
Klönne, Jürgen Kuczynski, Klaus Nau-
mann, Renate Nestvogel, Birgit Rom-
melspacher, Axel Schulte, Wolfgang
Wippermann, Jörg Wollenberg
1997, 239 S., brosch.,
38,- DM, 277,- öS, 35,50 sFr,
ISBN 3-7890-4650-7*

vorrangig vor den institutionalisierten Sanktionen des Strafrechts genannt. Bemerkenswert ist aber, daß beim antiautoritären, libertinären Anarchismus (so wohl die Selbstbeschreibung) drei Fragezeichen in der Spalte zur Form des sozialen Ausschlusses stehen. Vermutlich stehen sie da, weil die antiautoritäre Haltung gar keine Form der Vergesellschaftung ist, also immer nur für sich selbst sprechen kann. Wenn aber jede Vergesellschaftung den Ausschluß bestimmter Personen praktiziert, dann erscheint mir eine Fundamentalkritik zu hilflos und eine konkrete Kritik an illegitimen Praktiken angemessener. Kritik an einer Kriminologie, die Herrschaftswissen anhäuft und sonst nichts, ist unbestritten. Aber wenn soziale Kontrolle unvermeidlich ist, dann wünsche ich mir eine konkrete Kritik an konkreten Mißständen.

Die Autoren haben einen anderen Kritik-Begriff. Sie orientieren sich an den kritischen Schriften von Kant über Hegel zu Marx und umschreiben dies mit: »Analyse der gesellschaftlichen Bedingung von Herrschaft und Ungleichheit« (S. 19). Fragen wir also, ob die Darstellung der Institutionen »Verbrechen & Strafe« und »Schwäche & Fürsorge« (S. 29 und 57 ff.) heute noch überzeugt. Beide werden als Herrschaftsverhältnisse rekonstruiert, denn es wird in beiden je unterschiedlich, aber konsonant der »Ausschluß von Personen« moralisch legitimiert. Entweder über »Law-and-Order-Kampagnen« oder einer »Kultur der Benevolenz«

(S. 70). Jedenfalls werden Konflikte personalisiert und moralisiert. Kriminologie ist aus dieser Perspektive Herrschaftswissen. Dies bleibt sie auch, wenn sie sich den Opfern zuwendet; denn auch diese Zuschreibung sei zwingend damit verbunden, das Opfer als »schwach und hilfsbedürftig« zu definieren oder aus der Opfer-Perspektive nach einem »Täter« zu fahnden.

Ich denke, auch in Zeiten der Freiheitsstrafenvermeidung bleibt die Drohung mit der Freiheitsstrafe als letztem Mittel charakteristisch für das Teilsystem »Verbrechen & Strafe«. Der herrschaftskritische Blick auf dieses Teilsystem und die Betonung der Systemmängel der »Kultur der Benevolenz« bleibt wichtig für diejenigen, die populistische Vereinfachungen vermeiden wollen. Aber die Analyse der Transformation der kriminologischen Diskurse muß noch geschrieben werden. Auch eine Opferperspektive kann den Sinn für kritische Traditionen (schon für sich ein paradoxes Unterfangen) bewahren, wenn sie Situationen rekonstruiert, die das Leid der Opfer steigern. »Kritisch« sind nicht bestimmte Positionen, das Etikett »kritisch« sollte vielmehr der Kultur der Anerkennung von Differenz vorbehalten bleiben.

Monika Frommel

Helga Cremer-Schäfer/Heinz Steinert
Straflust und Repression – Zur Kritik der populistischen Kriminologie
Westfälisches Dampfboot
Münster, 1998, 282 Seiten, DM 39,80

VORSCHAU

Heft 3/1999 erscheint am 15. August

Thema: »Wirtschaftskriminalität«

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Klaus Boers (Münster), Oliver Brüchert (Frankfurt), Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad Vilbel), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt)

Koordination und Redaktionsanschrift

Oliver Brüchert
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87
Fax: 0 69 - 798 2 32 08
Email: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoollaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 5
A-1016 Wien, Postfach 1
Tel.: 00 43 -1 - 5 26 15 16
Fax 00 43 -1 - 5 26 15 16 10
Email: Arno.Pilgram@univie.ac.at

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich
Tel. + Fax: 00 41 - 1 - 6 32 55 59

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Mac Freehand

Satz

Petra Kanitzer

Illustrationen und Photos

Markus Bohl (S. 13), Oliver Weiss (S. 5, 26)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnenstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 85,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 60,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266